



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

Institut für Sportrecht
Institute for Sports Law

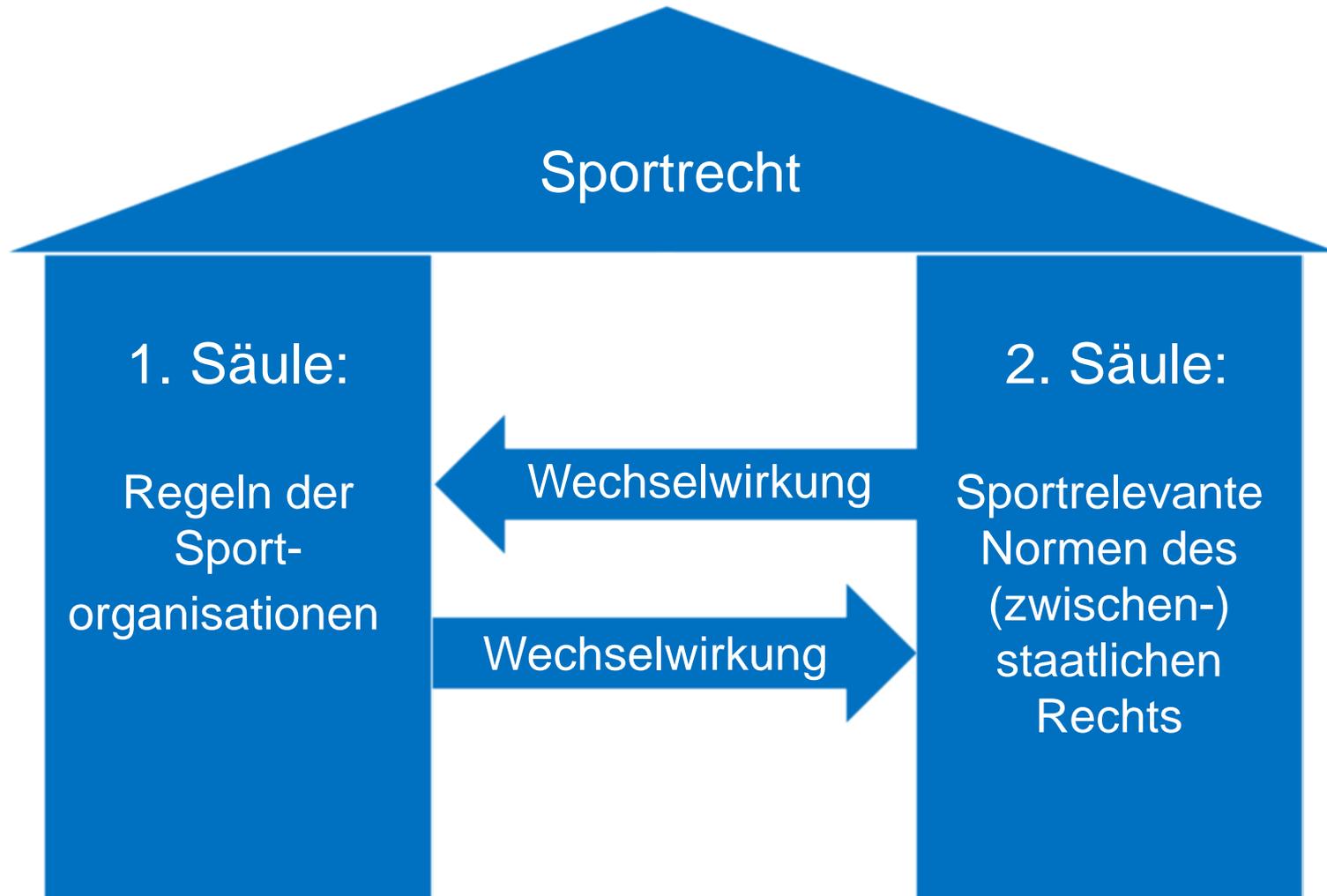


Das Wesen des Sportrechts: Zwei-Säulen-System

15. Oktober 2019

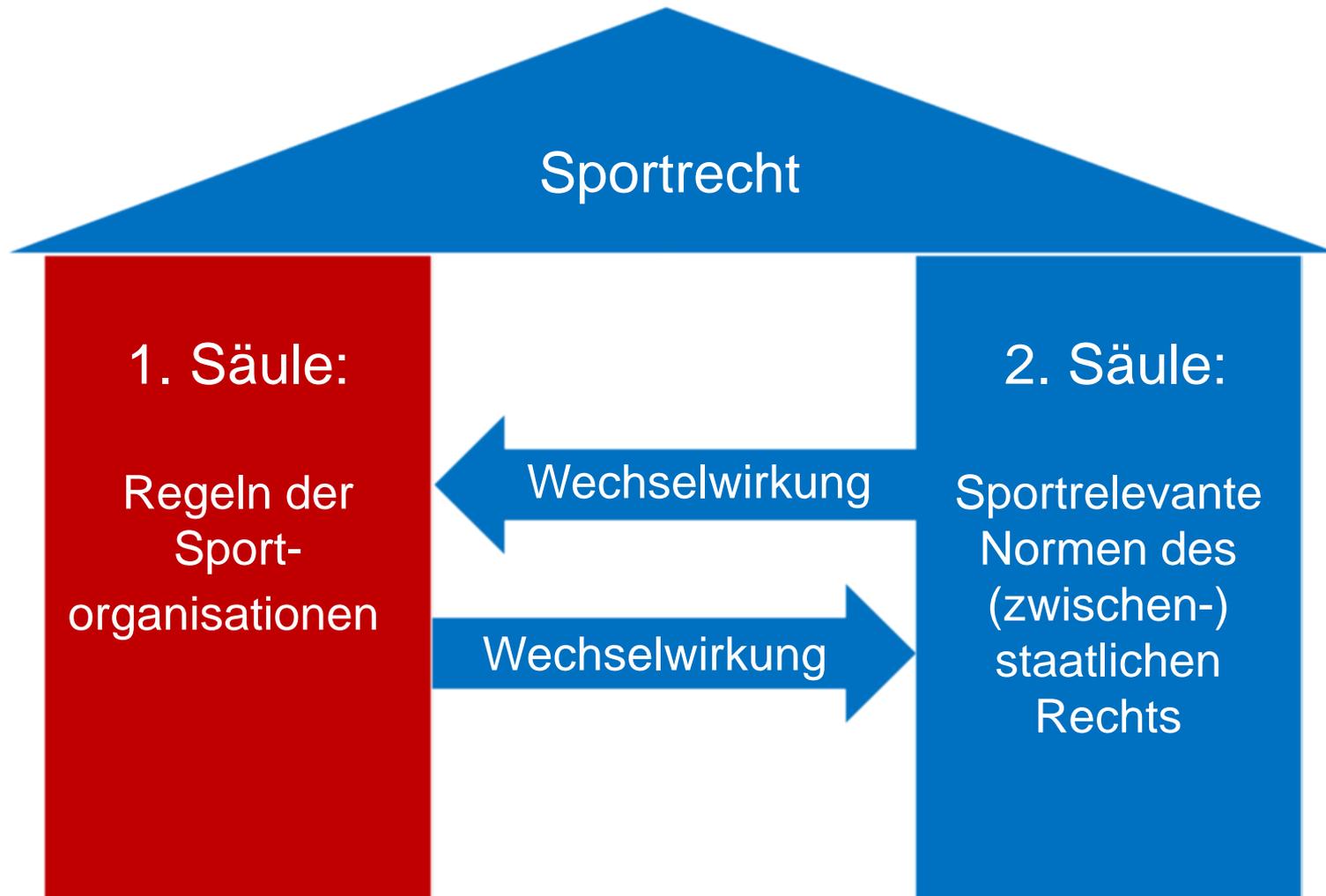


Das Zwei-Säulen-Modell des Sportrechts



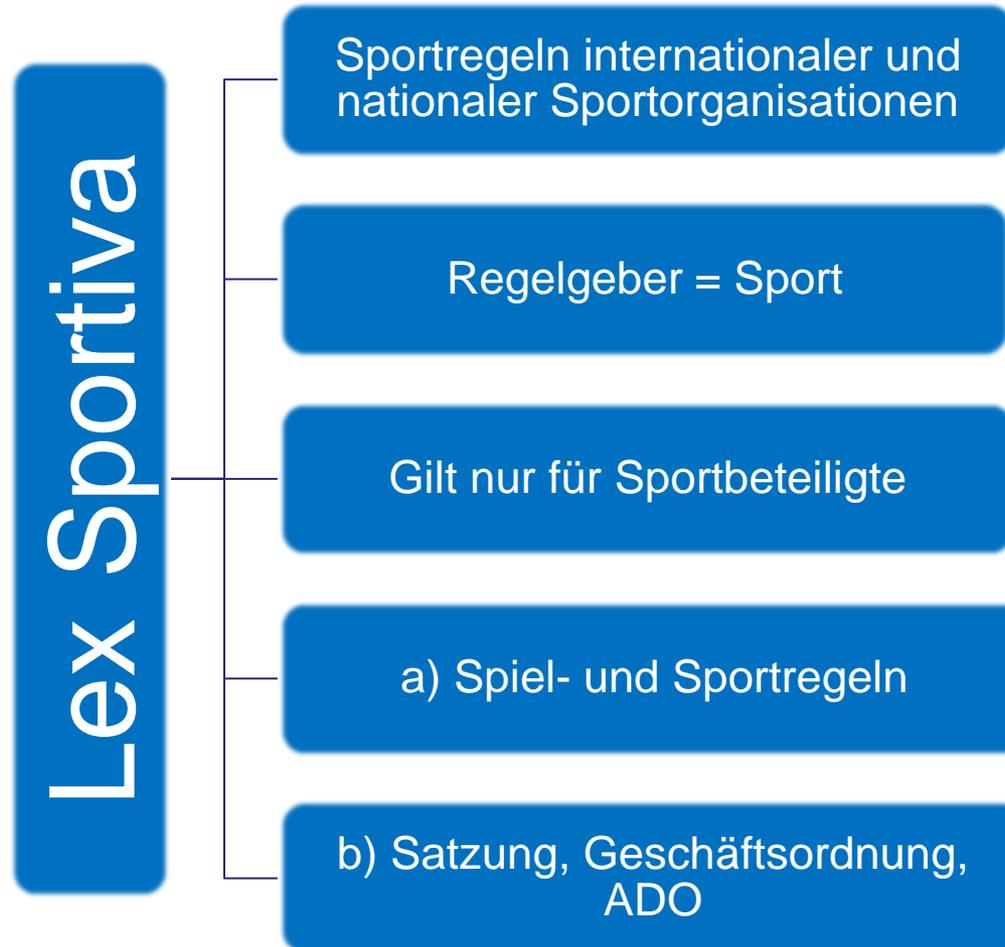


Das Zwei-Säulen-Modell des Sportrechts



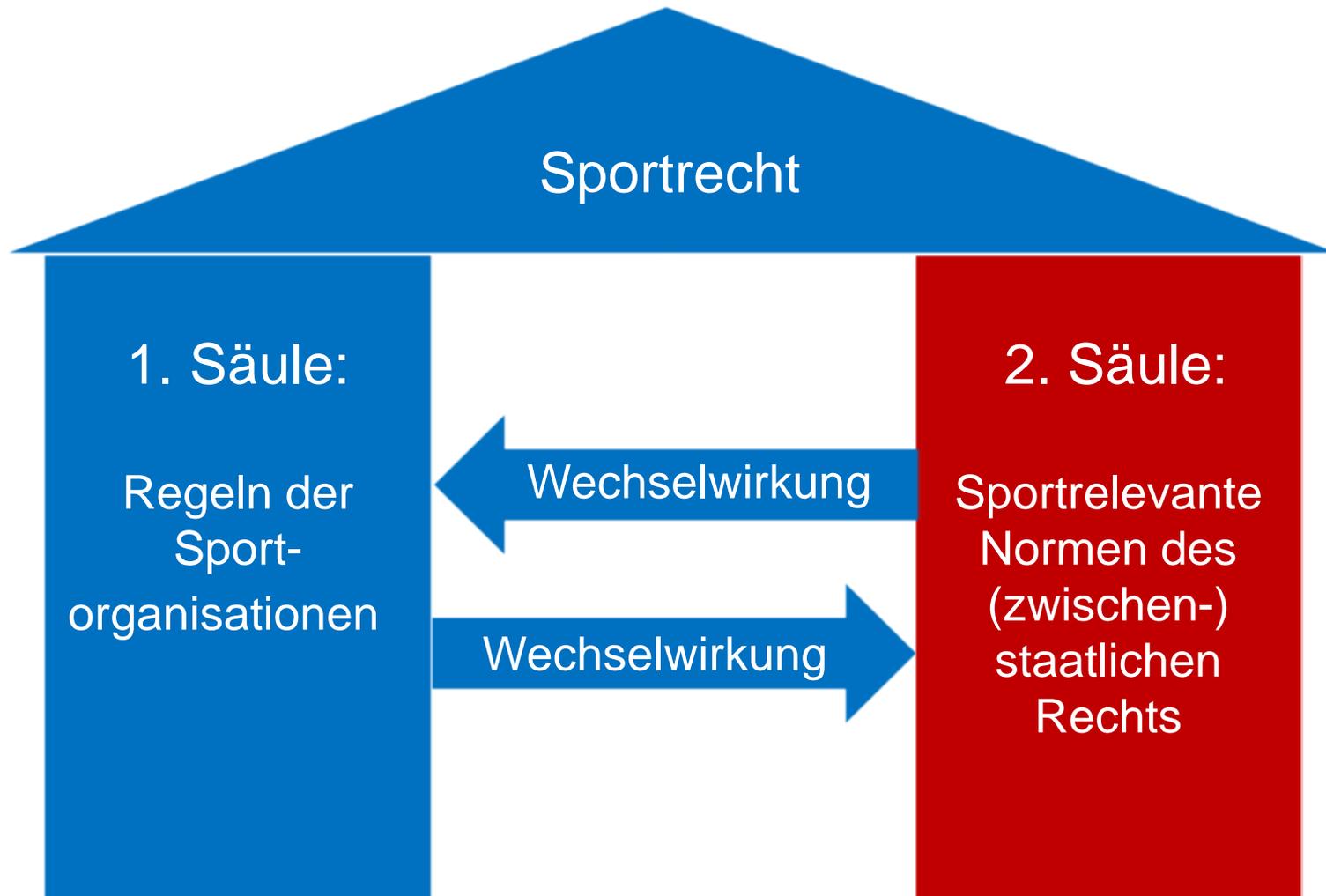


1. Säule: Lex sportiva





Das Zwei-Säulen-Modell des Sportrechts





2. Säule: Lex extra sportiva





1. Säule des Sportrechts

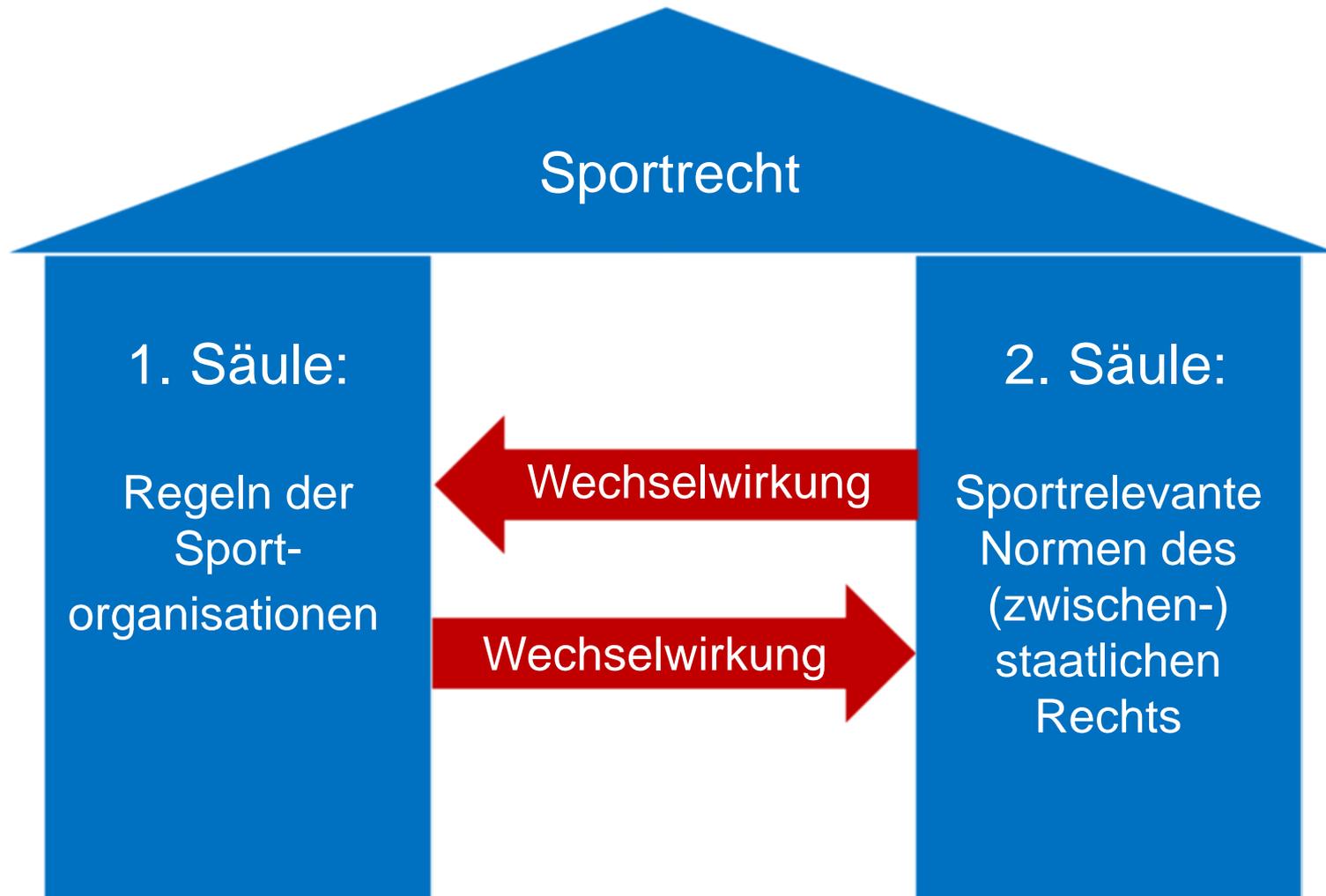
- Selbst gesetzte Sport- und Spielregeln internationaler und nationaler Sportorganisationen
- Regelgeber = Sport
- Gilt nur für Sportbeteiligte
- Sportregeln im engeren Sinne: Spiel- und Sportregeln
- Sportregeln im weiteren Sinne: Satzung, Geschäftsordnung, ADO

2. Säule des Sportrechts

- Sportrelevanten Normen von Staaten und Staatengemeinschaften
- Regelgeber = Staat
- Gilt für alle gleichermaßen
- Kein Staat im Staate
- Grenzen sportverbandlicher Regelung



Das Zwei-Säulen-Modell des Sportrechts





Wechselwirkungen





Art. 9 GG: Vereinigungsfreiheit

„Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.“

- ✓ Die Vereinigungsfreiheit ist ein Grundrecht
- ✓ Die Vereinigungsfreiheit verleiht jedem das Recht zur Bildung eines Vereins
- ✓ Der Zweck des Vereins kann auch mit Sport in Zusammenhang stehen
 - Sportvereine & Sportverbände
- ✓ Die Vereinigungsfreiheit verleiht den Sportorganisationen das Recht, sich eigene Regeln zu geben → **Regelungsbefugnis**
 - nichtsportspezifische, organisatorische Normen (Satzung, Geschäftsordnung)
 - Sportregeln im engeren und im weiteren Sinne



Art. 9 GG: Vereinigungsfreiheit

„Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.“

- ✓ Die Vereinigungsfreiheit ist ein Grundrecht
- ✓ Die Vereinigungsfreiheit verleiht jedem das Recht zur Bildung eines Vereins
- ✓ Der Zweck des Vereins kann auch mit Sport in Zusammenhang stehen
 - Sportvereine & Sportverbände
- ✓ Die Vereinigungsfreiheit verleiht den Sportorganisationen das Recht, sich eigene Regeln zu geben → **Regelungsbefugnis**
 - nichtsportspezifische, organisatorische Normen (Satzung, Geschäftsordnung)
 - Sportregeln im engeren und im weiteren Sinne
- ✓ Die Reichweite von Sportregeln wird ganz maßgeblich durch (zwischen-)staatliches Recht beschränkt. → Diese Beschränkungen ergeben sich zumeist aus den Rechtspositionen einzelner Athleten oder sonstiger Sportbeteiligten.



Fall 1

Ano Rexia (R) ist hobbymäßige Steuerfrau im Rudern. Sie möchte gerne als Steuerfrau an Wettkämpfen teilnehmen. Leider wiegt sie nur 50 kg. Damit erreicht sie das für Steuerleute geltende Mindestgewicht für Rennen der Frauen nach Regel 2.2.5.1. der Ruderwettkampfregeln (1. Säule des Sportrechts) von 55,0 kg. Nicht. Durch ausgiebige Restaurant- und Kirmesbesuche kommt sie nur auf 53 kg. R meint, die Regel 2.2.5.1 „diskriminiere“ sie und verstoße gegen Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (2. Säule des Sportrechts). Diese lautet:

„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“

- Trifft die Ansicht der R zu?



Lösung 1

- Die **Regelungsbefugnis** des DRV ergibt sich aus Art. 9 GG.
- Davon hat der DRV Gebrauch gemacht, indem er die Wettkampfregel 2.2.5.1 erlassen hat. Die Wettkampfregeln betreffen die Ausübungsmodalitäten des Ruderns. Es handelt sich daher um eine **Sportregel im engeren Sinne**.
- R hat sich den Regelungen des DRV freiwillig unterworfen und ist (als Mitglied eines Vereins bzw. durch Erteilung des Startpasses) an diese Regeln **gebunden**.
- Die Regelungen des DRV müssen allerdings mit staatlichem Recht vereinbar sein. Sie dürfen nicht gegen staatliches Recht verstoßen. Vorliegend könnte die Wettkampfregel 2.2.5.1 gegen Art. 3 GG (Diskriminierungsverbot) verstoßen. Dies ist dann der Fall, wenn keine sachlichen Gründe vorliegen, die ein Mindestgewicht rechtfertigen.
- Im Bereich Sportregeln im engeren Sinne wiegt die Regelungsautonomie besonders schwer. Die Grenzziehung durch staatliches Recht ist demgegenüber tendenziell gering. Differenzierungen dürfen nicht sachwidrig sein. Die Festlegung des Mindestgewichts von 50,0 kg ist sachlich begründet zur Verhinderung gesundheitlicher Schäden.



Fall 2

- Freizeitsprinter D, ist italienischer Staatsbürger und lebt seit 15 Jahren in Deutschland. Bei den anstehenden Deutschen Seniorenmeisterschaften möchte D im 100m-Sprint seinen Titel verteidigen. Aufgrund einer Änderung der Deutschen Leichtathletik-Ordnung (Regel 5.2.1 DLO), welche besagt, dass ausschließlich Athleten, welche im Besitz der Deutschen Staatsangehörigkeit sind, an den Deutschen Meisterschaften teilnehmen dürfen, verweigert der Verband D ein Teilnahmerecht. D entgegnet, er fühle sich diskriminiert.
- Kann D ein Teilnahmerecht an der Senioren-DM geltend machen?



Lösung 2

- Die **Regelungsbefugnis** des DLV ergibt sich aus Art. 9 GG.
- Davon hat der DLV Gebrauch gemacht, indem er Regel 5.2.1 DLO erlassen hat. Die DLO regelt als Sportregel die Voraussetzungen für die Teilnahme an den vom Verband veranstalteten Meisterschaften. Es handelt sich daher um eine **Sportregel im weiteren Sinne**.
- D hat sich den Regelungen des DLV freiwillig unterworfen und ist (als Mitglied eines Vereins bzw. durch Erteilung des Startpasses) an diese Regeln gebunden.
- Die Regelungen des DLV müssen allerdings mit staatlichem Recht vereinbar sein. Sie dürfen nicht gegen staatliches Recht verstoßen.
- Vorliegend könnte die Regel 5.2.1 DLO gegen Art. 3 GG (Diskriminierungsverbot) verstoßen. Dies ist dann der Fall, wenn keine sachlichen Gründe vorliegen, die einen Ausschluss von Athleten ohne deutsche Staatsangehörigkeit von den Deutschen Meisterschaften rechtfertigen.



Zusammenfassung (1): Lex Sportiva

- ✓ Vereinigungsfreiheit: Das (zwischen-)staatliche Recht verleiht jedem das Recht, einen Verein zu gründen.
- ✓ Die Vereinigungsfreiheit nach Art. 9 GG verleiht den Sportorganisationen das Recht, ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich zu regeln und sich zu diesem Zwecke eine Satzung zu geben → **Satzungsautonomie**
- ✓ Die Vereinigungsfreiheit verleiht den Sportorganisationen das Recht zum Erlass privater Regeln, Statuten und Richtlinien → **Regelungsbefugnis**
- ✓ Sportregeln im engeren Sinne (Spielregeln) betreffen die sportliche Betätigung im eigentlichen Sinne → Ausübungsmodalitäten der jeweiligen Sportart
- ✓ Sportregeln im weiteren Sinne handelt es sich um Normen, die den Wettkampfbetrieb im Allgemeinen regeln.
- ✓ Zusammen bilden die Spiel- und Sportregeln der Vereine und Verbände die erste Säule des Sportrecht → **Lex Sportiva**



Zusammenfassung (2): Lex Extra Sportiva

- ✓ Die Reichweite von Sportregeln wird ganz maßgeblich durch (zwischen)staatliches Recht beschränkt
- ✓ Die Beschränkungen ergeben sich zumeist aus den (kollidierenden) Rechtspositionen einzelner Athleten oder sonstiger Sportbeteiligter
- ✓ Die Intensität der Grenzziehung durch (zwischen)staatliches Recht wächst mit der inhaltlichen Entfernung einer Sportregel von der eigentlichen Sportausübung, die in den Kernbereich der Regelungsbefugnis von Sportorganisationen fällt
 - Bei Sportregeln im engeren Sinne ist die Grenzziehung tendenziell schwach
 - Bei Sportregeln im weiteren Sinne ist die Grenzziehung tendenziell stärker
- ✓ Überschreitet eine Sportregel eine durch (zwischen)staatliches Recht gesetzte Grenze, ist diese unzulässig.



Zusammenfassung (3): Wechselwirkungen

- Das staatliche Recht verleiht Vereinen und Verbänden die Befugnis zur Regelung (Art. 9 GG)
- Die sich darauf ergebende Vereinsautonomie wird durch staatliche Normen abgesichert und geschützt
- Zugleich wirken staatliche Normen auch begrenzen auf die Reichweite von Sportregeln

- Sportliche Werte werden durch das staatliche Recht abgesichert
- Die Auslegung und Anwendung staatlichen Rechts erfolgt im Lichte sportverbandlicher Regelungen (Sportrechtskonforme Auslegung und Anwendung staatlichen Rechts)
- Sportverbandliche Regelungen und Werte beeinflussen die staatliche Gesetzgebung und führen zur Schaffung sportrechtskonformen staatlichen Rechts



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Dr. Caroline Bechtel / c.bechtel@dshs-koeln.de